

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Tiefenbach vom 04.11.2013

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Tiefenbach vom 04.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (Grabnutzungsgebühr) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 42,18 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 88,11 €, |
| c) eine Urnengrabstätte | 52,02 €, |
| d) eine Grabkammer 1-fachbreit / 2-fachtief | 42,60 €, |
| e) eine Grabkammer 1-fachbreit / 3-fachtief | 53,15 €, |
| f) eine Urnennische mit zweifacher Belegungsmöglichkeit | 47,62 €, |
| g) eine Urnennische mit vierfacher Belegungsmöglichkeit | 84,37 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die jeweilige Grabnutzungsgebühr für Besitzer von Grabstätten im Friedhof an der Pfarrkirche in Tiefenbach, die kein Recht zur Bestattung haben, jeweils die **Hälfte**. Diese „ermäßigte“ Gebühr ist jeweils für einen Zeitraum von **fünf** Jahren im Voraus zu entrichten.

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gebühr für Totengräber (Bestatter) je Sterbefall beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenresten,
Gebeinen oder einer Leibesfrucht (Totgeburt) | 136,85 € |
| b) bei Urnenbestattungen (auch bei einer Urnenwandbestattung) | 136,85 € |
| c) bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 136,85 € |

d) bei den übrigen Personen	416,50 €
e) bei einer Grabkammerbestattung	170,17 €
(2) Die Gebühr für die Umbettung je Sterbefall einschließlich Öffnen und Schließen der beiden Grabstätten beträgt	797,30 €
(3) Die Gebühr für Friedhofs- und Bestattungspersonal je Sterbefall beträgt	84,49 €
(4) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben Ersätze, Gebühren und Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen.	
(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall für den	
1. Benutzungstag	141,00 €
und für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag	30,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tiefenbach, 03.07.2017



Gemeinde Tiefenbach

hübner

.....
Silbereisen

1. Bürgermeister